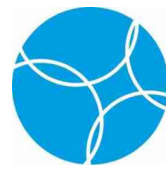


# **Schutzkonzept Weiterbildung**

## **Sichere Bildung und Weiterbildung**

### **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung .....	2
1. Grundregeln .....	2
2. Definition Besuchergruppe .....	3
3. Gesichtsmasken .....	3
4. Personalhygiene .....	3
5. Pausen .....	3
6. Händehygiene .....	4
7. Reinigung .....	4
8. Sanitäranlagen.....	4
9. Teilnehmergruppen.....	4
10. Abstände .....	4
11. Praktische Übungen.....	5
12. Trennwände.....	5
13. Sicherer Umgang mit Abfall.....	5
14. Besonders gefährdete Personen .....	5
15. Eigenverantwortung.....	5
16. Was kann auf dem Tisch platziert werden? .....	5



## Einleitung

Das Schutzkonzept gilt für Bildungsanlässe und Veranstaltungen von Bildung auf Kurs GmbH. Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen von allen Referenten, Kooperationspartnern und Kursteilnehmern eingehalten werden. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden.

Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung betreffend der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf.

## 1. Grundregeln

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- Alle Personen im Bildungsbetrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
- Gesichtsmasken sind dann verpflichtend, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können, insbesondere aber im Restaurantbereich und auf dem Gang zur Toilette.
- Die Referenten stellen sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
- Kranke Personen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss Amt für Gesundheit zu befolgen.
- Information der Mitarbeitenden / Referenten und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Der Referent sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Schulungsräumen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften). Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr)
- Bei Symptomen bleiben die Personen zu Hause und begeben sich in 14-tägige Selbstisolation.
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) und/oder Fieber  $\geq 38^{\circ}\text{C}$  und/oder plötzlich auftretenden Geruchs- oder Geschmacksverlust bleiben, ob getestet oder nicht, während mindestens 14 Tagen zuhause in Selbst-Isolation.



- Personen, welche geschäftliche Tätigkeiten in Risikogebieten hatten, werden erst nach 14 folgenden Selbstisolationstagen zu sämtlichen Weiterbildungen zugelassen.

## **2. Definition Besuchergruppe**

Der Betrieb stellt sicher, dass es keine Vermischung von Teilnehmergruppen gibt. Die Bildungsveranstaltungen erfolgen vornehmlich sitzend. Für obligatorische, zwingend zu besuchende CZV, ADR und Gefahrgutschulungen sind maximal 16 Personen pro Gruppe zugelassen. Bei praktischen Arbeiten halten die Teilnehmer/innen den Abstand von 1.5 Metern ein. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, schützen sich die Personen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen. Der Schulungsveranstalter stellt sicher, dass es keine Vermischung von Teilnehmergruppen gibt.

## **3. Gesichtsmasken**

Jeder Teilnehmer/in muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind Teilnehmer/innen, wenn sie an einem Tisch sitzen und der Abstand von 1.5 Metern nicht gewährleistet werden kann. Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

## **4. Personalhygiene**

Im Kundenkontakt wird ein Mindestabstand von 1.5 Metern dringend empfohlen.

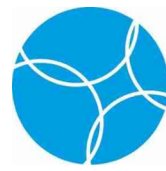
Kann dieser Mindestabstand nicht gewährleistet werden, schützt sich das Personal, indem es während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert wird.

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-Isolation) gemäss Amt für Gesundheit zu befolgen

Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP-Masken) werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

## **5. Pausen**

Die Teilnehmer/innen halten während den Pausen und dem Mittagessen in den Aufenthaltsräumen und im Restaurant einen Abstand von 1.5 Metern ein. Gästegruppen werden nach Bedarf gestaffelt zu den Pausen/Mittagspausen geschickt. Im Restaurantbereich gilt die 3G Pflicht und die Schutzmassnahmen des Liechtensteinischen Hotel & Gastronomieverbandes. ([www.lhgv.li](http://www.lhgv.li))



## 6. Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.

Die Teilnehmer/innen müssen sich bei Betreten des Betriebs die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

Alle Personen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Orten, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

## 7. Reinigung

Für Reinigungsarbeiten werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2 x täglich ausgewechselt werden.

Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Schulungsmaterial Telefone, Kleiderbügel, Türgriffe etc.) werden regelmässig mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.

Arbeitsmaterial, das von mehreren Personen benutzt wird, wird regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich – fachgerecht gereinigt oder desinfiziert.

## 8. Sanitäranlagen

Das Unternehmen stellt sicher, dass der Mindestabstand von 2 Metern in WC-Anlagen (z.B. durch Absperren einzelnen Pissoirs), Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann. Die WC-Anlagen werden regelmässig in kürzeren Abständen vom zuständigen Fachpersonal gereinigt.

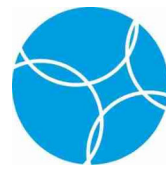
## 9. Teilnehmergruppen

Der Betrieb stellt sicher, dass es keine Vermischung von Teilnehmergruppen gibt.

## 10. Abstände

Teilnehmer/innen und andere Personen halten 1.5 Meter Distanz zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter sollen die Personen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Zwischen den Teilnehmergruppen muss nach vorne und seitlich „Schulter-zu-Schulter“ ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten „Rücken-zu-Rücken“ einen 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.



## 11. Praktische Übungen

Für praktische Fahrunterrichte in Motorwagen und für unterrichtsbezogene Demonstrationen besteht die Schutzmasken Tragepflicht für Referenten als auch Teilnehmer/innen. Dies dient zum Schutze aller beteiligten Personen. Die korrekte Verwendung der Hygienemasken muss gemäss der Anleitung vom Amt für Gesundheit sichergestellt werden und obliegt jeder Person selbst.

## 12. Trennwände

Es sind grundsätzlich alle Materialien zugelassen, solange der Schutz vor einer Tröpfcheninfektion durch die Materialwahl nicht deutlich negativ beeinträchtigt wird (z. B. Metalle, Kunststoffe, Acrylglas, Glas, Holz, Karton, Gardinen, Stoffvorhänge).

## 13. Sicherer Umgang mit Abfall

Die Abfalleimer werden vom zuständigen Personal regelmässig geleert und desinfiziert.

## 14. Besonders gefährdete Personen

In erster Priorität werden Personen, welche einer Risikogruppe angehören, nicht eingesetzt oder zugelassen. Falls eine Teilnahme zwingend ist, müssen besonders gefährdete Personen eine Hygienemaske tragen, wenn der Abstand von 1.5 Metern unter den Teilnehmern nicht jederzeit eingehalten werden kann.

Den betroffenen Personen wird mitgeteilt, dass eine Teilnahme in ihrer eigenen Verantwortung liegt.

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien die das Immunsystem schwächen, Krebs gemäss den detaillierten Angaben im Anhang der Verordnung 2 COVID-19.

## 15. Eigenverantwortung

Sämtliche Schutzmassnahmen obliegen der Eigenverantwortung aller beteiligten Personen. **Es werden jegliche Haftungen aufgrund von Fahrlässigkeit seitens der Teilnehmer/innen und oder Auftraggeber/in abgelehnt.**

## 16. Was kann auf dem Tisch platziert werden?

Der Betrieb verzichtet möglichst auf gemeinsam benutzte Utensilien oder reinigt diese regelmässig.

Mauren, 06. Dezember 2021

Bildung auf Kurs GmbH

Sieglinde Kieber

Geschäftsführerin